

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Solarpark Hohenwart IV
(Markt Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm)**

Auftraggeber:

Anumar Solar GmbH
Haunwöhrer Straße 21
85051 Ingolstadt

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Hans Schwaiger
Am Sonnenfeld 15, 82449 Uffing am Staffelsee
Alte Poststr. 101, 85356 Freising
Tel. 08846/9139570 u. 0171/9596421
Email: hans.schwaiger@web.de

Bearbeitung:

Hans Schwaiger, Diplom-Biologe
Alina Biermann, B. Eng. Umweltsicherung (Bachmann Artenschutz GmbH)

Uffing, September 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2 Datengrundlagen	1
2 Untersuchungsgebiet.....	1
3 Methodik	6
3.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
3.2 Methodik der Erhebungen	6
4 Wirkungen des Vorhabens.....	6
5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	8
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung	8
5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG)	9
6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	10
6.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	10
6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	18
7 Gutachterliches Fazit	27
8 Literatur.....	28

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Gebiet des Marktes Hohenwart (Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm) soll nordwestlich des Ortes Freinhausen ein Solarpark (Hohenwart IV) mit insgesamt 7 Hektar Fläche auf zwei Teilflächen errichtet werden.

In der vorliegenden Untersuchung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

- Daten der Artenschutzkartierung Bayern (ASK)
- Naturschutzfachkartierung Pfaffenhofen (BURBACH et al. 2018)
- ABSP Pfaffenhofen a.d. Ilm
- Arteninformationen des LfU (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)
- Daten zu Biotopkartierung und diversen Schutzgebieten aus Fin-Web (LfU)
- eigene Datenerhebungen im Frühjahr/Sommer 2023 für die westliche Fläche (9.3., 29.3., 26.4., 27.4. 20.5., 29.5., 13.6., 23.6., 21.9.) sowie im Frühjahr 2024 (7.4., 26.4., 25.5., 17.6.) für die östliche Fläche.

2 Untersuchungsgebiet

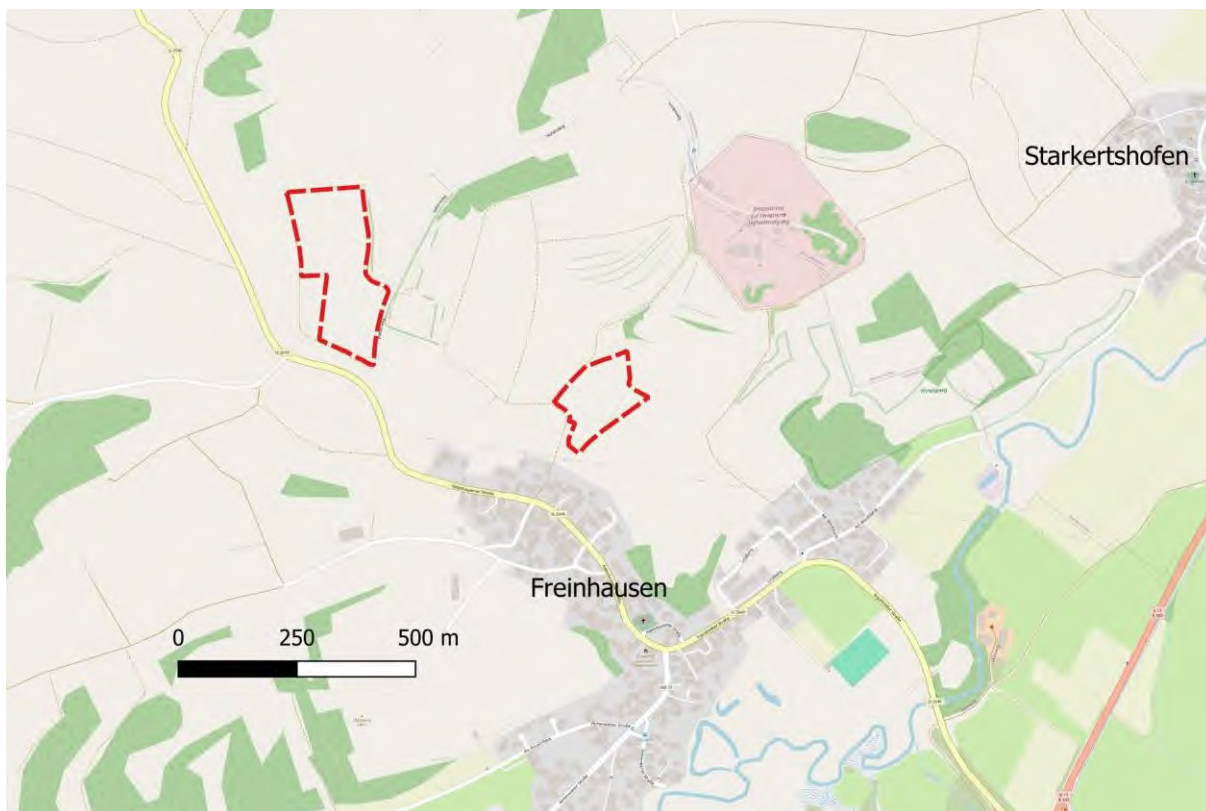
Als Untersuchungsgebiet wird im vorliegenden Gutachten der Umgriff der geplanten Anlage und angrenzende Flächen bis zu etwa 100 Meter Entfernung bezeichnet.

Die beiden für den Solarpark vorgesehenen Flächen liegen nordwestlich des Ortes Freinhausen. Beide Teilflächen liegen geologisch im Bereich des Tertiär (Obere Süßwassermolasse). Die Teilflächen liegen knapp 400 m auseinander.

Die beiden Teilflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die westliche Teilfläche umfasst einen Acker und eine, bis vor kurzem offensichtlich noch als Acker genutzte, eher verbrachte Wiese. Die östliche Fläche wird derzeit als Wiese genutzt.

Die beiden Teilflächen zeigen ein ausgeprägtes Relief mit zum Teil durchaus erheblichen Hangneigungen. Eingelagert in die Ackerflächen und Wiesen (Brache?) der nördlichen Teilfläche sind mehrere schmale und zum Teil kaum mehr erkennbare Ranken.

Die Flächen liegen im Bereich eines sehr strukturreichen und auch artenreichen Gebietes, dessen naturschutzfachliche Bedeutung insbesondere auf der engen Verzahnung von artenreichen Sandmaggerrasen und zahlreichen Heckenstreifen und Ranken beruht, wodurch eine sehr reich strukturierte Landschaft entstand. Reste von Ranken sind auch in der nördlichen Teilfläche noch vorhanden.



Karte 1: Übersichtskarte – Grenzen des geplanten Solarparks in rot (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Die für den Solarpark vorgesehenen Flächen befinden sich außerhalb der Wiesenbrüter- und der Feldvogelkulisse des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU). Das Planungsgebiet liegt jedoch mit allen Teilflächen vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Paartal“.

Das FFH-Gebiet „Paar und Ecknach (7433-371)“ liegt etwas mehr als 200 m von der östlichen Fläche entfernt.

Innerhalb der beiden Teilflächen finden sich keine Schutzgebiete oder Biotope, beide Teilflächen grenzen allerdings an Teilbereiche des Geschützten Landschaftsbestandteils „Ökologisch wertvolle Flächen bei Freihausen; Markt Hohenwart“, dessen Flächen zu einem großen Teil zusätzlich auch als Biotop der Bayerischen Biotopkartierung ausgewiesen sind.



Foto 1:
Nördliche Teilfläche:
Blick nach Norden



Foto 2:
Nördliche Teilfläche:
Blick nach Süden,
Gehölze des –
benachbarten –
Landschaftsbestand-
teils im Vordergrund



Foto 3:
Östliche Teilfläche:
Blick nach Osten



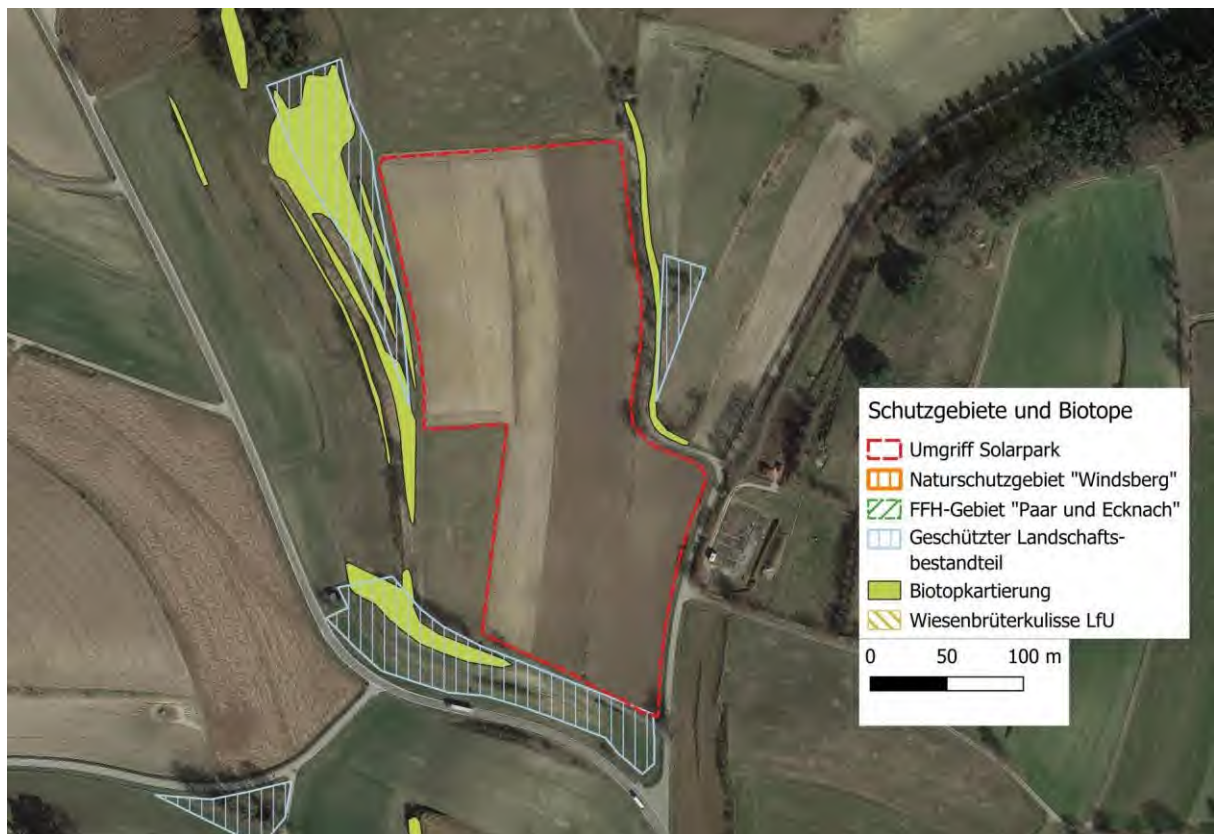
Foto 4:
Östliche Teilfläche:
Blick nach Westen
auf außerhalb
liegendes Gehölz



Karte 2: Umgriff des geplanten Solarparks – nördliche Teilfläche (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)



Karte 3: Umgriff des geplanten Solarparks – östliche Teilfläche (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)



Karte 4: Grenzen des geplanten Solarparks – nördliche bzw. westliche Teilfläche, Europäische und nationale Schutzgebiete und Biotope (Landschaftsschutzgebiet nicht dargestellt)



Karte 5: Grenzen des geplanten Solarparks – südliche bzw. östliche Teilfläche, Europäische und nationale Schutzgebiete und Biotope (Landschaftsschutzgebiet nicht dargestellt)

3 Methodik

3.1 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutz-fachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

3.2 Methodik der Erhebungen

Zur Erfassung der Vögel erfolgten fünf komplette Begehungen des Untersuchungsgebiet in den Morgen- bzw. Abendstunden. Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen von Vögeln (Gesang, Balzflüge) GPS-basiert in Karten eingetragen (Software *Qfield* auf Smartphone). Anhand der Einzelnachweise wurden dann am PC Reviere gebildet.

Die Erfassung bzw. die Überprüfung auf das Vorkommen weiterer möglicherweise vorkommender, relevanter Arten erfolgte zum Teil parallel zu den Erhebungen der Vögel. Die Suche nach Reptilien wurde vorrangig bei warmen und sonnigem, aber nicht zu heißem Wetter durchgeführt. Dabei wurden möglicherweise relevante Bereiche langsam abgegangen.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Folgende Maßnahmen bzw. Eingriffe sind für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung besonders relevant:

- Verlust von Lebensraum (Lebensstätten), mögliche Tötungen und Verletzungen sowie Störungen von europarechtlich geschützten Tierarten durch die geplanten Baumaßnahmen und die Errichtung der PV-Anlagen.
- Störungen von in benachbarten, nicht direkt betroffenen Bereichen brütenden, empfindlichen Tierarten durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen

Auf die möglichen Wirkungen des Vorhabens wird in Tabelle 1 kurz eingegangen. Naturschutz-fachlich relevante Auswirkungen werden dann im späteren Text genauer erläutert.

Tabelle 1: Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten	
Mögliche Wirkung des Vorhabens	Kurzbeurteilung der tatsächlichen Auswirkung (im Detail im Kapitel 6)
Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	
Direkte Verluste von Tieren und deren Entwicklungsformen während der Baumaßnahmen und durch Kollisionen mit Baufahrzeugen	Mögliche Verluste von Gelege und Jungvögeln sowie Amphibien und Reptilien > Vermeidungsmaßnahmen notwendig
Unmittelbare Zerstörung von Lebensstätten durch Baumaßnahmen	Lebensraumverluste bei einigen Arten möglich > Vermeidungsmaßnahmen notwendig
Temporäre Inanspruchnahme von Lebensstätten während der Baumaßnahmen	Ausweichen bzw. Nutzung anderer Bereiche in Umgebung zumeist möglich > Vermeidungsmaßnahmen notwendig

Tabelle 1: Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten	
Mögliche Wirkung des Vorhabens	Kurzbeurteilung der tatsächlichen Auswirkung (im Detail im Kapitel 6)
Störung und mögliche – zum Teil temporäre - Vertreibung von störungsempfindlichen Tierarten durch Lärm und Anwesenheit von Menschen	Temporäre Störungen und Vertreibungen möglich > Vermeidungsmaßnahmen notwendig
Anlagenbedingte Wirkprozesse	
Dauerhafte direkte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Änderung der vorhandenen Nutzung	Lebensraumverluste bei einigen Arten möglich > Vermeidungsmaßnahmen notwendig
Zerschneidung von Verbundbeziehungen und Barrierewirkungen	Barrierewirkungen durch Einzäunung sind bei nicht europarechtlich geschützten Säugetieren (Niederwild) möglich > Vermeidungsmaßnahmen wünschenswert
Mögliche Kollisionen von Vögeln mit den PV-Modulen aufgrund von Verwechslungen mit Wasserflächen	Denkbar, aber bisher nicht beobachtet (HERDEN et al. 2009), bzw. nicht ausreichend untersucht.
Auswirkungen von PV-Modulen auf Fledermäuse (Kollisionen aufgrund Verwechslung mit Wasserflächen, Kollisionen durch Störung des Echo-Ortungssystems infolge glatter Oberflächen der Module)	Auswirkungen zu erwarten, aber bisher nicht ausreichend untersucht (GREIF et al. 2010, 2017, SZABADI et al. 2023) > Vermeidungsmaßnahmen notwendig
Verluste von Insekten, insbesondere flugfähigen Wasserinsekten durch das Anfliegen von Modulen aufgrund von Verwechslung mit Wasserflächen (ähnliche Reflexion von polarisiertem Licht)	Verluste bei Insekten sind zu erwarten (HERDEN et al. 2009). Einflüsse auf europarechtlich geschützte Arten sind aber sehr unwahrscheinlich.
Betriebsbedingte Wirkprozesse	
Störungen von empfindlichen Tierarten und vermehrte Kollisionen mit Fahrzeugen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen auf den Zufahrten	Ein signifikant erhöhtes Verkehrsaufkommen gegenüber landwirtschaftlicher Nutzung ist nicht zu erwarten.
Tötungen und Verletzungen von Amphibien und Reptilien durch Kraftfahrzeuge auf den Zufahrten und im Innenbereich	Verluste bei Amphibien und Reptilien sind denkbar, jedoch kein signifikant höheres Risiko gegenüber intensiver landwirtschaftlicher Nutzung anzunehmen.
Störungen von störungsempfindlichen Tieren durch anwesende Personen auch in benachbarten Bereichen	Im Normalbetrieb keine signifikante Auswirkung zu erwarten.
Lichtkontamination durch Beleuchtungsanlagen (mögliche Auswirkungen auf Insekten, Fledermäuse und Vögel)	In Abhängigkeit von tatsächlicher Ausstattung der Anlage denkbar. > Vermeidungsmaßnahmen notwendig
Entstehung von Sichthindernissen (Kulissenwirkung oder Silhouetteneffekt) und dadurch bedingtes Abstandhalten von Vogelarten wie Feldlerche und Wiesenschafstelze und anderen Bodenbrütern im Freiland.	„Ausweichen“ vor Anlage bei einigen Vogelarten möglich > Vermeidungsmaßnahmen notwendig

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** Konsequente Vermeidung von Beeinträchtigungen des direkten Umfeldes von Baumreihen und Einzelgehölzen sowohl innerhalb der Eingriffsfläche als auch an den Rändern durch das Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Baumaterial.
- **V2:** Einhalten eines Abstands der Module von mindestens 10 Metern zu Waldrändern und Baumreihen und mindestens 5 Meter zu Heckenstreifen und Einzelbüschen.
- **V3:** Förderung von nur selten gemähtem, extensivem und artenreichem Grünland und Magerrasen in den Randbereichen und zwischen den Modulen.
- **V4:** Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb.
- **V5:** Konsequenter Verzicht auf jegliche Rodung von Gehölzen an Ranken sowie Planierung und Beseitigung vorhandener Ranken innerhalb der für die Module vorgesehenen Bereiche und an deren Rändern.
- **V6:** Vollständige Vermeidung der Beschattung von Randstreifen an Wegen und Rändern von Heckenstreifen und Ranken durch Solarmodule. Ein Abstand von mindestens 5 m (je nach Beschattung) zu Hecken, Ranken und Wegen ist einzuhalten.
- **V7:** Aussparung und Sicherung aller Randbereiche von Wegen, Ranken, Heckenstreifen sowie Gehölzen vor jeglicher Beeinträchtigung durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen und Material während der Baumaßnahmen. Absperrung durch Bauzaun oder Trassierband notwendig.
- **V8:** Vermeidung des Verfüllens von temporär entstandenen Gewässern (möglicher Laichplätze) während der Baumaßnahmen, vor allem in der Zeit von April bis August.
- **V9:** Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum Mitte August bis Ende Februar).
- **V10:** Zeitliche Beschränkung der Bauelfeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln ist jegliche Bauvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
- **V11:** Vogelfreundliche Gestaltung von Randbereichen der PV-Anlage mit einzelnen Gehölzen und extensiv genutzten und selten gemähten, blütenreichen Grünflächen.
- **V12:** Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>).
- **V13:** Förderung von nur selten gemähtem (ein- bis zweimal jährlich), extensivem und artenreichem Grünland und Magerrasen in den Randbereichen und zwischen den Modulen.
- **V14:** Anlage sockelfreier Zäune und durchlässiger Zäune, um für Feldhasen und Kleintiere (auch für Laufvögel wie Fasane) eine bessere Durchgängigkeit zu erreichen und eine Barrierewirkung zu verhindern.
- **V15:** Vermeidung von intensiver Schaf- oder Rinderbeweidung der Flächen zwischen den Modulen, da dies für Vögel und Insekten ungünstig ist. Eine extensive Beweidung mit geringer Viehdichte ist jedoch möglich.
- **V16:** Vermeidung des Aufkommens von Neophyten während der Bauphase.

Ökologische bzw. naturschutzfachliche Baubegleitung

Für eine zielgerichtete Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung notwendig. Im konkreten Fall ist eine Begleitung der Baumaßnahmen auch notwendig, um Beeinträchtigungen weiterer im Gebiet vorkommender, nicht europarechtlich geschützte, aber gefährdeter und seltener Tagfalter- und Heuschreckenarten (vgl. BURBACH et al. 2018) in den Randbereichen zu vermeiden.

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 2 und 3 BNatSchG)

Eine Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) ist nicht notwendig, falls die unter Punkt 5.1. aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen konsequent durchgeführt werden.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- *die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),*
- *die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),*
- *die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind für das Untersuchungsgebiet und speziell für die unmittelbaren Eingriffsflächen aufgrund des vorhandenen Lebensraums nicht zu erwarten und konnten auch bei den Begehungen nicht angetroffen werden. Auch in der als Biotop ausgewiesenen Feuchtfläche in der südlichsten Teilfläche sind keine europarechtlich geschützten Arten zu erwarten und konnten auch nicht gefunden werden. Die vom Habitat noch am ehesten zu erwartende Art, der Kriechende Sellerie (*Apium repens*), benötigt sehr niedrigwüchsige Vegetation oder Gräben, was in den Flächen nicht vorhanden ist.

Auch aus anderen Datengrundlagen (ASK, Biotopkartierung etc.) liegen keine entsprechenden Hinweise vor.

6.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- *wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);*
- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).*

6.1.2.1 Säugetiere

An europarechtlich geschützten Säugetierarten sind im Untersuchungsgebiet und speziell im Eingriffsbereich angesichts der Lebensraumausstattung nur Fledermausarten zu erwarten.

Für die Wildkatze sind innerhalb der Eingriffsbereiche keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Für den **Biber** existieren nur ältere Nachweise an der mindestens 700 m entfernten Paar (ASK).

Vorkommen der **Haselmaus** in den Heckenstrukturen und Feldgehölzen in benachbarten Bereichen der Teilflächen sind durchaus möglich. Da die PV-Module auch aus Sicherheitsgründen (Windbruch) einen Abstand zu Hecken- und Baumstreifen einhalten müssen und Haselmäuse sich ungern außerhalb von Gehölzen aufhalten, sind jedoch keine Beeinträchtigungen der ohnehin nicht besonders störanfälligen Art zu erwarten.

Für **Fledermäuse** sind derzeit in den unmittelbar für die Module vorgesehenen Bereichen keine potenziell geeigneten Quartiere vorhanden, da weder Gebäude noch als Quartier geeignete Einzelbäume vorhanden sind.

In den unmittelbar angrenzenden Gehölzen sind jedoch durchaus Quartierbäume von Fledermäusen zu erwarten.

Die für Fledermäuse wertvollsten Jagdlebensräume des Untersuchungsgebiets sind die Randbereiche von Baum- und Strauchreihen. Die Ackerflächen haben dagegen kaum nennenswerte Bedeutung. Relevante Beeinträchtigungen durch die Errichtung der PV-Module sind daher nicht zu erwarten, vor allem, da durch die Entstehung extensiv genutzter bzw. gepflegter Flächen innerhalb des Solarparks günstige Flächen für Insekten und dadurch auch Jagdhabitats für Fledermäuse entstehen können und sich somit die Nahrungssituation für Fledermäuse durch günstigere Bedingungen für Insekten sogar verbessern kann.

Allerdings sollten mit den Modulen geeignete Abstände zu Heckenreihen, Waldrändern und anderen für Fledermäuse wichtigen Jagdlebensräumen eingehalten werden, da Fledermäuse möglicherweise durch die glatten Moduloberflächen Schwierigkeiten mit der Ultraschall-Orientierung haben und an Modulen sich verletzen könnten (GREIF et al. 2017).

Folgende Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse müssen durchgeführt werden:

- **V1:** Konsequente Vermeidung von Beeinträchtigungen des direkten Umfeldes von Baumreihen und Einzelgehölzen sowohl innerhalb der Eingriffsfläche als auch an den Rändern durch das Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Baumaterial.
- **V2:** Einhalten eines Abstands der Module von mindestens 10 Metern zu Waldrändern und Baumreihen und mindestens 5 Meter zu Heckenstreifen und Einzelbüschen.
- **V3:** Förderung von nur selten gemähtem, extensivem und artenreichem Grünland und Magerrasen in den Randbereichen und zwischen den Modulen.
- **V4:** Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb.

6.1.2.2 Reptilien

An europarechtlich geschützten Reptilienarten konnte im Eingriffsbereich der PV-Anlage die in Bayern gefährdete **Zauneidechse** mit einem ganz offensichtlich guten Bestand im Bereich der westlichen Teilfläche und Einzelfunden in der östlichen Teilfläche gefunden werden (Karte 6). Dies liegt vorrangig an der guten Besonnung der Flächen und vor allem am sandigen Untergrund, der für die Art gute Bedingungen für die Eiablage und Überwinterung bietet.

Alle Nachweise erfolgten an Wegrändern oder Rändern von Heckenstreifen und Böschungen. Ein Vorkommen in für die Module vorgesehenen Bereichen mit reiner Acker- oder Wiesennutzung konnte nicht beobachtet werden und ist aufgrund der Nutzungsform auch allenfalls in Randbereichen zu erwarten. Insgesamt ist aufgrund der relativ zahlreichen Nachweise eine gute Population der Zauneidechse im Gebiet zu erwarten.

Zauneidechsen sind daher allgemein in fast allen Randstrukturen der geplanten PV-Anlage zu erwarten, auch im Bereich von Heckenstreifen und Ranken innerhalb der Ackerschläge, die jedoch mit deutlicher geringerer Intensität untersucht wurden.



Karte 6: Fundpunkte der Zauneidechse in der westlichen Teilfläche (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum möglicherweise vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D 2020	RL BY 2019	EHZ KBR
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	u

RL D Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a) und **RL BY** Rote Liste Bayern (BAYLFU 2019a)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ KBR Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region

- s ungünstig/schlecht
- u ungünstig/unzureichend
- g günstig

Betroffenheit der Reptilienarten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V

Bayern: 3

Art im UG: ☒ nachgewiesen☐ potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region☐ günstig☒ ungünstig – unzureichend☐ ungünstig – schlecht

Zauneidechsen bevorzugen reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt, da die Eier im Boden abgelegt und dann von der Sonne ausgebrütet werden.

Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen, an denen durch Hochwasserereignisse immer wieder neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen, sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Außerdem nutzt die Art oft auch vom Menschen geschaffene Lebensräume, wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Brachflächen.

Die Tiere sind generell sehr ortstreu. Wie neuere Untersuchungen zeigen, bewegt sich ein Großteil der Tiere nie mehr als 10-20 m von ihrem Revier weg (vgl. BLANKE & VÖLKL 2015).

Die Tiere erscheinen nach der Überwinterung im März, die Weibchen einige Wochen nach den Männchen. Die Paarung erfolgt im April/Mai und die Eiablage ab Mai. Die Männchen ziehen sich zum Teil bereits im August wieder in die Überwinterungsquartiere zurück, die Weibchen im September. Jungtiere sind dagegen oft noch im Oktober zu finden.

Lokale Population:

Die Zauneidechse konnte im Untersuchungsgebiet an mehreren Stellen, jeweils im Randbereich von Wegen oder Hecken, gefunden werden. Aufgrund der Anzahl der Nachweise und des hohen Strukturreichtums im Gebiet ist ein guter Erhaltungszustand zu vermuten.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:☐ hervorragend (A)☒ gut (B)☐ mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Zauneidechsen benötigen in ihren Lebensräumen eine gute Besonnung und eine hohe Strukturvielfalt. Eine Schädigung von Lebensstätten der Zauneidechse ist nicht zu erwarten, falls die Randbereiche von Wegen, Ranken, Hecken und Gehölzen vor Beschattung und sonstigen Beeinträchtigungen geschützt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V5:** Konsequenter Verzicht auf jegliche Rodung von Gehölzen an Ranken sowie Planierung und Beseitigung vorhandener Ranken innerhalb der für die Module vorgesehenen Bereiche und an deren Rändern.
- **V6:** Vollständige Vermeidung der Beschattung von Randstreifen an Wegen und Rändern von Heckenstreifen und Ranken durch Solarmodule. Ein Abstand von mindestens 5 m (je nach Beschattung) zu Hecken, Ranken und Wegen ist einzuhalten.
- **V7:** Aussparung und Sicherung aller Randbereiche von Wegen, Ranken, Heckenstreifen sowie Gehölzen vor jeglicher Beeinträchtigung durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen und Material während der Baumaßnahmen. Absperrung durch Bauzaun oder Trassierband notwendig.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:**☐ ja☒ nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Störungen von Zauneidechsen sind denkbar, können aber durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V6:** Vollständige Vermeidung der Beschattung von Randstreifen an Wegen und Rändern von Heckenstreifen und Ranken durch Solarmodule. Ein Abstand von mindestens 5 m (je nach Beschattung) zu Hecken, Ranken und Wegen ist einzuhalten.
- **V7:** Ausparung und Sicherung aller Randbereiche von Wegen, Ranken, Heckenstreifen sowie Gehölzen vor jeglicher Beeinträchtigung durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen und Material während der Baumaßnahmen. Absperrung durch Bauzaun oder Trassierband notwendig.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Bei sachgerechter Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein erhöhtes Tötungsrisiko für Zauneidechsen zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V7:** Ausparung und Sicherung aller Randbereiche von Wegen, Ranken, Heckenstreifen sowie Gehölzen vor jeglicher Beeinträchtigung durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen und Material während der Baumaßnahmen. Absperrung durch Bauzaun oder Trassierband notwendig.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.1.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsbereich konnten während der Begehungen keine Nachweise von europarechtlich geschützten Amphibienarten erfolgen. Im Eingriffsbereich befinden sich auch keine geeigneten Gewässer, die ein Vorkommen begünstigen würden.

Bekannt sind jedoch Vorkommen der in Bayern stark gefährdeten **Kreuzkröte** im Umfeld der für den Solarpark vorgesehenen Flächen, insbesondere im Bereich einer ehemaligen Sandgrube etwa 1 km nordöstlich des Planungsgebiets (ASK). Aufgrund der geringen Entfernung sind grundsätzlich auch Kreuzkröten im Eingriffsbereich zu erwarten und Teilbereiche dienen wahrscheinlich auch als Landlebensraum.

Eine relevante Schädigung der Art ist aber sehr unwahrscheinlich, da sich die Situation für Amphibien durch die Errichtung der PV-Anlage gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht verschlechtern, sondern vermutlich sogar verbessern wird.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Amphibienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY 2019	EHZ KBR
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i> (<i>Bufo c.</i>)	2	2	u

RL D Rote Liste Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020B) und **RL BY** Rote Liste Bayern (BAYLFU 2019b)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär
EHZ KBR	Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig

Betroffenheit der Amphibienarten

Kreuzkröte (*Epidalea calamita*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Kreuzkröte besiedelt vorwiegend offene bis halboffene, trocken-warme Lebensräume mit lockeren und sandigen Böden. Da die ursprünglichen Primärlebensräume wie Sand- und Kiesbänke an Flüssen oder auch Überschwemmungstümpel in Auen kaum noch zu finden sind, besiedelt die Art heutzutage fast ausschließlich Sekundärlebensräume, die offene, vegetationsarme bis -freie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen. Heute sind dies vorwiegend Abbaustellen (meist Kies- und Sandgruben), Industrie- und Gewerbebrachen bzw. Bauplätze, militärische Übungsplätze, aber auch Kahlschläge, Bahngelände oder Agrarlandschaften.

Zum Laichen bevorzugt die Art ephemere fischfreie und sonnige Gewässer, meist flache Pfützen und Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs, aber auch größere Gewässer, wenn sie ähnliche Flachwasserzonen aufweisen und fischfrei sind. Eine strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt.

Der Aktionsradius der Tiere beträgt in der Regel bis zu 1 km bis maximal 5 km (bzw. 300 m pro Nacht). Die Ausbreitung erfolgt fast ausschließlich durch Jungkröten.

Kreuzkröten haben - als Anpassung an das hohe Austrocknungsrisiko der Laichgewässer - mit knapp 3 Wochen die kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Froschlurche; in einem sonnigen Frühjahr sind schon Ende Mai Hüpfertinge unterwegs. Die Alttiere sind dämmerungs- und nachtaktiv und sitzen tagsüber in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter Steinen, Totholz, in Halden, Böschungen oder Mäusegängen, wo sie - in ausreichender Tiefe, aber oberhalb der Wasserlinie - meist auch überwintern. Kreuzkröten sind nach zwei Jahren geschlechtsreif und können sieben Jahre alt werden.

Die Bestände der Kreuzkröte sind in Bayern stark zurückgegangen, die Art ist daher stark gefährdet.

Lokale Population:

Die Kreuzkröte wurde 2023 im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Jedoch existieren zahlreiche Nachweise aus der Umgebung, so dass Kreuzkröten auch im Planungsgebiet zu erwarten sind.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Grundsätzlich ist durch die Anlage des Solarparks eher eine Verbesserung und Erweiterung des Lebensraums der Kreuzkröte denn eine Schädigung zu erwarten.

Beeinträchtigungen könnten jedoch durch das Verfüllen oder Trockenlegen von durch Regenfälle entstandenen temporären Gewässern entstehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V7:** Aussparung und Sicherung aller Randbereiche von Wegen, Ranken, Heckenstreifen sowie Gehölzen vor jeglicher Beeinträchtigung durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen und Material während der Baumaßnahmen. Absperrung durch Bauzaun oder Trassierband notwendig.
- **V8:** Vermeidung des Verfüllens von zufällig entstandenen Gewässern (möglicher Laichplätze), vor allem in der Laichzeit von April bis August.

Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL	
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Durch die Anlage des Solarparks sind Störungen von Kreuzkröten möglich, doch dürften diese keine relevanten Auswirkungen auf die Art haben. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ V7: Aussparung und Sicherung aller Randbereiche von Wegen, Ranken, Heckenstreifen sowie Gehölzen vor jeglicher Beeinträchtigung durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen und Material während der Baumaßnahmen. Absperrung durch Bauzaun oder Trassierband notwendig. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Durch die Anlage des Solarparks können Individuen der Kreuzkröte verletzt oder getötet werden, insbesondere durch Verkehr auf Zufahrten und innerhalb der Anlage. Zudem könnten Beeinträchtigungen von überwinternden Kreuzkröten verursacht werden, falls in dieser Zeit Erdbewegungen durchgeführt werden. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ V7: Aussparung und Sicherung aller Randbereiche von Wegen, Ranken, Heckenstreifen sowie Gehölzen vor jeglicher Beeinträchtigung durch Befahren und Abstellen von Fahrzeugen und Material während der Baumaßnahmen. Absperrung durch Bauzaun oder Trassierband notwendig. ▪ V8: Vermeidung des Verfüllens von zufällig entstandenen Gewässern (möglicher Laichplätze), vor allem in der Laichzeit von April bis August. Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

6.1.2.4 Libellen

Im unmittelbaren Eingriffsbereich ist aufgrund der Habitatausstattung kein Vorkommen von europarechtlich geschützten Libellenarten zu erwarten, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind.

6.1.2.5 Käfer

Eine Beeinträchtigung von europarechtlich geschützten Käferarten im Untersuchungsraum ist auszuschließen, da ein Großteil der relevanten Arten Totholzbewohner sind und im unmittelbaren Eingriffsbereich keine älteren und dickeren Bäume vorhanden sind. Zudem sind keine Fällungen und Rodungen von Bäumen vorgesehen.

Eine Schädigung von europarechtlich geschützten Wasserkäfern, die möglicherweise Module mit Wasserflächen verwechseln und dadurch zu Schaden kommen könnten, ist äußerst unwahrscheinlich, da die einzige in Frage kommende Art, der Breitrand (*Dytiscus latissimus*) extrem selten und in Bayern möglicherweise sogar schon ausgestorben ist.

6.1.2.6 Tag- und Nachtfalter

Im Untersuchungsraum sind aufgrund der vorhandenen Lebensräume – überwiegend Ackerflächen – keine europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten zu erwarten und es konnten auch keine entsprechenden Arten gefunden werden.

Denkbar wäre allenfalls ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, dessen Raupen an Nachtkerzen- und Weidenröschenarten (Gattungen *Oenothera* und *Epilobium*) leben. Diese Pflanzenarten

kommen jedoch in den für die Module vorgesehenem Bereich nicht oder nicht im nennenswerten Umfang vor. Es existieren auch keine Hinweise auf ein Vorkommen aus anderen Quellen.

6.1.2.7 Mollusken

Ein Vorkommen von europarechtlich geschützten Molluskenarten, die ausschließlich wasserbewohnende Arten umfassen, ist im unmittelbaren Eingriffsbereich aufgrund des Fehlens von Gewässern auszuschließen.

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- *wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);*
- *wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).*

In Tabelle 4 werden alle im Untersuchungsgebiet (= direkter Eingriffsbereich und Umgebung bis ca. 200 Meter) nachgewiesenen und potenziell aufgrund der Verbreitung und der Habitatsprüche möglichen Arten aufgelistet. Dabei wird bei relevanten Arten jeweils angegeben, ob sie im Bereich

der tatsächlichen Eingriffsfläche nachgewiesen sind. Die Reviere bzw. Revierzentren der für die vorliegende saP relevanten Arten werden in Karte 7 dargestellt.

Wie aufgrund der Struktur des vorhandenen Lebensraums zu erwarten war, handelt es sich bei den nachgewiesenen Vogelarten vorwiegend um Arten halboffener Bereiche mit Heckenstreifen, Baumreihen und Einzelbüschen. Typische Offenland- und Feldvogelarten wie Feldlerche und Wiesenschafstelze konnten dagegen nicht nachgewiesen werden. Dazu kommen Arten, die in der näheren oder auch weiteren Umgebung brüten, aber offene Lebensräume zur Nahrungssuche nutzen.

Bewohner halboffener Bereiche

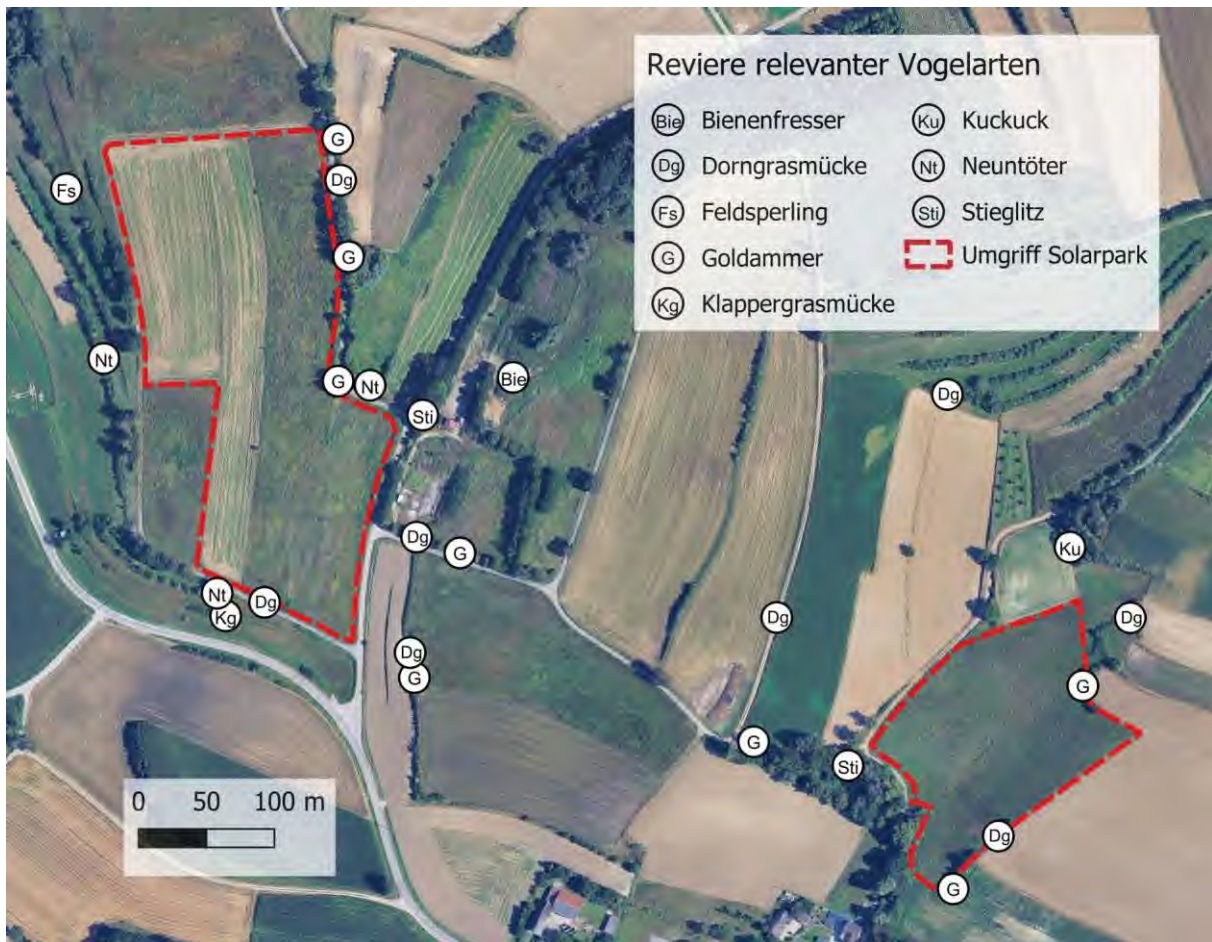
Die Gruppe der Bewohner von halboffenen und offenen Bereichen mit Einzelgehölzen und Gebüschgruppen ist im Untersuchungsbereich aufgrund relativ hoher Strukturvielfalt, insbesondere in der westlichen Teilfläche, gut vertreten. Zu nennende Arten sind Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter und Feldsperling sowie die in Bayern gefährdete Klappergrasmücke und auch der Kuckuck. Reviere dieser Arten finden sich vor allem in Heckenstreifen, mit Einzelbüschen versehenen Ranken innerhalb von Ackerflächen sowie an Gehölzrändern.

Als Besonderheit kommt im Untersuchungsgebiet auch der in Bayern seltene, aber in den letzten Jahren zunehmende Bestände zeigende, **Bienenfresser** mit mehreren Brutpaaren östlich angrenzend an die westliche Teilfläche vor. Die Brutplätze (Höhlen) der Art liegen in einem eingezäunten Bereich, der vom geplanten Solarpark nicht direkt betroffen ist. Die Vögel nutzen aber für die Nahrungssuche einen wesentlich größeren Bereich und sind dabei regelmäßig fliegend über der westlichen Teilfläche des geplanten Solarparks und sitzend auf den umliegenden Gehölzen zu beobachten.

Für alle diese Arten ist ein Vorkommen auch nach der Anlage des Solarparks möglich, sofern die derzeit vorhandenen Strukturen nicht angetastet werden und die Module einen ausreichenden Abstand zu den wertgebenden Strukturen einhalten. Dies zeigen auch Erfahrungen aus vorhandenen Solarparks, in denen vor allem Goldammer und Dorngrasmücke zahlreich im Bereich der Randflächen und an den Zäunen siedeln (SCHWAIGER 2022).

Auch im Falle der lokalen Population des Bienenfressers sind keine direkten Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Brutplätze außerhalb der geplanten PV-Anlage liegen. Das Nahrungsangebot für die Vögel dürfte sich durch eine extensive Nutzung/Pflege der Randbereiche und der Flächen zwischen den Modulreihen des Solarparks gegenüber einer Ackernutzung der westlichen Fläche sogar verbessern. Für eine Vermeidung von Flächen mit PV-Modulen bei Bienenfresser gibt es keine Hinweise und eine Meidung von Solarparks ist auch bei anderen Vogelarten im Allgemeinen nicht zu beobachten.

Bei den meisten Arten dieser Gruppe sind jedoch erhebliche temporäre Beeinträchtigungen und vermutlich auch Tötungen und Verletzungen von Individuen (v.a. Gelege und Jungvögel) während der Baumaßnahmen zu erwarten. Eine sichere Vermeidung von Beeinträchtigungen ist während der Baumaßnahmen nicht in ausreichendem Maße möglich, da diese Vogelgruppe im Untersuchungsgebiet relativ zahlreich vertreten ist und vielfach an den Rändern der geplanten Modulflächen brütet. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist daher im Bereich der beiden Teilflächen nur eine Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit zielführend.



Karte 7: Lage von Revieren relevanter Vogelarten in der nördlichen Teilfläche (Kuckuck und Bienenfresser nur symbolisch; Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de)

Bewohner umliegender Bereiche mit regelmäßiger Nahrungssuche im Offenland

Eine weitere Gruppe von Vogelarten brütet zwar in Feldgehölzen und Wäldern, nützt aber Offenlandbereiche mit Äckern und Wiesen zur Nahrungssuche. Im Untersuchungsgebiete ist diese Gruppe mit Arten wie Rabenkrähe und Bachstelze, aber auch mit Greifvögeln wie dem Mäusebussard und dem Turmfalken vertreten.

Für diese Gruppe geht durch die Anlage ein Teil des Nahrungslebensraums verloren, doch dies kann durch das Ausweichen auf benachbarte Bereiche und eine extensive Nutzung/Pflege der Bereiche zwischen den Modulen und an den Rändern der Anlage ausgeglichen werden.

Arten der Roten Liste

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich insgesamt vor allem um häufige und verbreitete Arten. Ausnahmen sind die in Bayern gefährdete Klappergrasmücke (Rote Liste 3) und die Arten, die in der Roten Listen in der Vorwarnliste stehen: Neuntöter, Feldsperling, Goldammer, Kuckuck, Stieglitz und Dorngrasmücke. Dazu kommt der Bienenfresser mit der Einstufung „R“ (Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion).

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie und deren Status in der bayerischen und deutschen Rote Liste

Artname	Wissenschaftlicher Name	RLB 2016	RLD 2021	EHZ KBR	Bemerkung
Amsel ^{*)}	<i>Turdus merula</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzbereichen
Bachstelze ^{*)}	<i>Motacilla alba</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in Umgebung, Nahrungsgast
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	s	Potenzieller Brutvogel an Waldrand
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	g	Bruten in benachbarten Bereichen, Nahrungsgast
Blaumeise ^{*)}	<i>Parus caeruleus</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzbereichen
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	s	Potenzieller Brutvogel
Buchfink ^{*)}	<i>Fringilla coelebs</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzbereichen (v.a. Feldgehölz)
Buntspecht ^{*)}	<i>Dendrocopos major</i>	-	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel mit mehreren Revieren im Umfeld der nördlichen Teilfläche
Elster ^{*)}	<i>Pica pica</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel außerhalb des Eingriffsbereichs, Nahrungsgast
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u	Wahrscheinlicher Brutvogel bei nördlicher Teilflächen
Gartenbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	-		Potenzieller Brutvogel in Gehölzen
Gartengrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia borin</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	g	Wahrscheinlicher Brutvogel mit mehreren Revieren
Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	-	Potenzieller Brutvogel in Gehölzbereichen
Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzbereichen (v.a. Feldgehölz)
Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	*	-	-	Sicherer Brutvogel in nördlicher Teilfläche (Nachweis Jungvögel)
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	u	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gebüsch in nördlicher Teilfläche
Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzen
Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzbereichen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	-	g	häufiger Nahrungsgast
Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus viscivorus</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel im Wald, regelmäßiger Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	g	Wahrscheinlicher Brutvogel mit mehreren Revieren in nördlichen Teilflächen

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie und deren Status in der bayerischen und deutschen Rote Liste

Artname	Wissenschaftlicher Name	RLB 2016	RLD 2021	EHZ KBR	Bemerkung
Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	-		häufiger Nahrungsgast, wahrscheinlicher Brutvogel in Umgebung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	u	Nahrungsgast
Ringeltaube ^{*)}	<i>Columba palumbus</i>	*	-		Wahrscheinlicher Brutvogel außerhalb des Eingriffsbereichs, Nahrungsgast
Rotkehlchen ^{*)}	<i>Erithacus rubecula</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzbereichen
Singdrossel ^{*)}	<i>Turdus philomelos</i>	*	-	-	Potenzieller Brutvogel in Gehölzen und Nahrungsgast
Star ^{*)}	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3	g	Wahrscheinlicher Brutvogel
Stieglitz ^{*)}	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	u	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzbereichen, Nahrungsgast
Sumpfmeise ^{*)}	<i>Parus palustris</i>	*	-	-	Potenzieller Brutvogel in Gehölzbereichen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	-	g	Nahrungsgast
Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	*	-	-	Potenzieller Brutvogel in Feldgehölzen
Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzen
Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	-	-	Wahrscheinlicher Brutvogel in Gehölzbereichen

grün hinterlegt

konkret im Gebiet nachgewiesene Arten

^{*)}

weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

fett

streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BY und RL D

Rote Liste Bayern (BAYLFU 2016) u. Rote Liste Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)

1

Vom Aussterben bedroht

2

Stark gefährdet

3

gefährdet

V

Vorwarnliste

* / -

Nicht gefährdet

♦

Nicht bewertet

EHZ KBR

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region

s

ungünstig/schlecht

u

ungünstig/unzureichend

g

günstig

Potenzieller Brutvogel

Art nicht konkret nachgewiesen, aber aufgrund der vorhandenen Habitate denkbar

Möglicher Brutvogel

Brut im Gebiet möglich, v.a. Einzelbeobachtung (Kategorie A, vgl. SÜDBECK et al. 2005)

Wahrscheinlicher Brutvogel

Brut im Gebiet wahrscheinlich, mehrmaliger Nachweis (Kategorie B, vgl. SÜDBECK et al. 2005), aber keine konkreten Brutnachweise (Nest etc.)

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:**Bewohner von halboffenen Bereichen mit Hecken und Gehölzgruppen***(Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter, u.a.)*

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland:** siehe Tabelle 4**Bayern:** siehe Tabelle 4**Art(en) im UG** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich****Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns:**

siehe Tabelle 4

Im Untersuchungsgebiet konnten an Bewohnern von halboffenen Lebensräumen die Goldammer, die Dorngrasmücke, die Klappergrasmücke, der Stieglitz und der Neuntöter als wahrscheinliche Brutvögel nachgewiesen werden.

Die **Goldammer** ist im Untersuchungsgebiet mit etwa sechs Revieren vertreten. Die Reviere befanden sich alle an den Rändern der geplanten Modulbereiche, und zwar vorrangig an Gebüsch- und Heckenstreifen, aber auch am Rand des Auwaldstreifens der Paar.

Die Goldammer besiedelt vor allem halboffene Bereiche mit Einzelbüschen und Hecken- und Feldgehölzränder, brütet aber eher bodennah oder direkt am Boden an den Gehölzen.

Die **Dorngrasmücke** besiedelt das Untersuchungsgebiet mit vier Revieren, wobei ähnlich wie bei der Goldammer die Reviere vorrangig an den Rändern der geplanten Modulbereiche zu finden waren. Genutzt werden Gehölzreihen und Einzelgebüsche an Ranken.

Die Dorngrasmücke ist ein Langstreckenzieher, der bei uns ab Mitte April eintrifft und ab Ende Juli wieder wegzieht. Das Nest wird in Stauden und niedrigen Sträuchern - oft in Brennesseln und Brombeeren - einige Zentimeter über dem Boden angelegt.

Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Die Klappergrasmücke ist in Bayern ein spärlicher Brutvogel. Sie ist ein Langstreckenzieher und erscheint im Brutgebiet ab Anfang April. Das Nest wird bevorzugt in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern angelegt. Im Untersuchungsgebiet befand sich 2023 ein Revier im Umfeld der nördlichen Teilfläche.

Der **Neuntöter** konnte mit drei Revieren nachgewiesen werden. Auch hier lagen die Reviere am Rande von geplanten Modulbereichen. Die vorrangigen Brutgebiete des Neuntöters sind trockene und sonnige Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Das Nest wird bevorzugt in Sicherheit bietenden Dornsträuchern angelegt. Wichtig sind auch kurzrasige Flächen für die Bodenjagd. Nahrungsgrundlage sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.

Wie die Dorngrasmücke ist der Neuntöter ein Langstreckenzieher, der im Brutgebiet ab Ende April ankommt und mit der Abwanderung ab Mitte Juli beginnt.

Der **Stieglitz** besitzt innerhalb des Eingriffsbereichs drei Reviere. Davon befinden sich zwei am Auwaldrand der Paar in Bereichen der südlichen Teilflächen und ein Revier im Umfeld der nördlichen Teilfläche. Die Art besiedelt offene und halboffene Landschaften mit mosaikartigen und abwechslungsreichen Strukturen wie u.a. Obstgärten, Feldgehölze, Waldränder und Parks. Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- oder Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage. Außerhalb der Brutzeit ist der Stieglitz oft nahrungssuchend auf Brachflächen, bewachsenen Flussbänken, Bahndämmen oder naturnahen Gärten anzutreffen. Der Stieglitz ist ein Kurzstreckenzieher, der bereits ab Anfang März im Brutgebiet ankommt. Das Nest wird im Kronenbereich von Bäumen oder Büschen angelegt.

Der **Bienenfresser** bewohnt in Bayern offene, strukturreiche, sonnig-warme Gebiete. Er ist von Natur aus auf vergängliche Steilwände angewiesen und als guter Flieger zu weiträumigen Ortswechseln befähigt. Mangels geeigneter natürlicher Lebensräume bevorzugt er in Bayern Sand-, Kies- oder Lößgruben als Brutplätze. Vorhandene Gewässer in der näheren Umgebung begünstigen das Nahrungsangebot an Großinsekten und somit die Eignung eines Brutplatzes. Wichtig sind Schlafplätze (Baumgruppen), Ansitz- und Ruhewarten (dürre Äste, Zaunpfähle, Drahtzäune, Telefonleitungen), sowie blüten- und insektenreiche Ruderalfluren. Bienenfresser sind Langstreckenzieher, die den Heimzug ab Ende April antreten. Die Brutzeit dauert von Mitte Mai bis Ende August.

Bewohner von halboffenen Bereichen mit Hecken und Gehölzgruppen

(Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter, u.a.)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Lokale Population:

Da die Brutpaarzahlen der hier zusammengefassten Arten im Eingriffsbereich bei allen genannten Arten relativ hoch sind, wird die lokale Population als gut bezeichnet, wobei dabei allerdings die Klappergrasmücke ausgeschlossen werden muss.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Eine Schädigung von Lebensstätten durch die Errichtung der PV-Anlage ist bei den erwähnten Arten möglich. Allerdings lagen alle Reviere der hier zusammengefassten Arten nicht innerhalb der Eingriffsbereiche, sondern an dessen Rändern. Da der Großteil der genannten Arten ihre Nestern auf oder am Boden nahe an Gehölzen anlegen, können Schädigungen der Lebensstätten durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Zudem ist bei den meisten Arten bekannt, dass Randbereiche von PV-Anlagen als Lebensraum genutzt werden und PV-Module als Singwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Konsequente Vermeidung von Beeinträchtigungen des direkten Umfeldes von Baumreihen und Einzelgehölzen sowohl innerhalb der Eingriffsfläche als auch an den Rändern durch das Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Baumaterial.
- **V5:** Konsequenter Verzicht auf jegliche Rodung von Gehölzen an Ranken sowie Planierung vorhandener Ranken innerhalb der für die Module vorgesehenen Bereiche und an deren Rändern.
- **V9:** Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum Mitte August bis Ende Februar).
- **V10:** Zeitliche Beschränkung der Bauelfeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln ist jegliche Bauvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
- **V11:** Vogelfreundliche Gestaltung von Randbereichen der PV-Anlage mit einzelnen Gehölzen und extensiv genutzten und selten gemähten, blütenreichen Grünflächen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Gilde der Bewohner von halboffenen Bereichen während der Baumaßnahmen ist zu erwarten, da die genannten Arten vielfach an den Rändern der geplanten Modulbereiche ihre Reviere haben. Daher werden Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Betroffen sind in erster Linie Goldammer und Neuntöter, aber auch Dorn- und Klappergrasmücke

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V1:** Konsequente Vermeidung von Beeinträchtigungen des direkten Umfeldes von Baumreihen und Einzelgehölzen sowohl innerhalb der Eingriffsfläche als auch an den Rändern durch das Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Baumaterial.
- **V4:** Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb.
- **V9:** Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum Mitte August bis Ende Februar).
- **V10:** Zeitliche Beschränkung der Bauelfeldfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln ist jegliche Bauvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1,

Bewohner von halboffenen Bereichen mit Hecken und Gehölzgruppen

(Goldammer, Dorngrasmücke, Neuntöter, u.a.)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2 u. 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vogelarten von halboffenen Bereichen besteht vor allem während der Baumaßnahmen, weshalb konfliktvermeidende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko durch zusätzlichen Verkehr ist dagegen nicht zu erwarten.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V1:** Konsequente Vermeidung von Beeinträchtigungen des direkten Umfeldes von Baumreihen und Einzelgehölzen sowohl innerhalb der Eingriffsfläche als auch an den Rändern durch das Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Baumaterial.
 - **V9:** Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit (Zeitraum Mitte August bis Ende Februar).
 - **V10:** Zeitliche Beschränkung der Bauelfreimachung: Zur Verhinderung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln ist jegliche Bauvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
 - **V12:** Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bewohner umliegender Bereiche mit regelmäßiger Nahrungssuche im Offenland

(Mäusebussard, Turmfalke, Star, Feldsperling, Misteldrossel, Singdrossel u.a.)

Gruppe Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle 4

Bayern: siehe Tabelle 4

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns: siehe Tabelle 4

Eine Reihe von in Gehölzen, Gebüsch und Wäldern sowie in Siedlungen brütenden Vogelarten ist regelmäßig zur Nahrungssuche im benachbarten Offenland zu finden. Dabei werden Grünländereien bevorzugt, aber auch Äcker und andere Flächen genutzt. Im Untersuchungsgebiet sind dabei neben dem häufig zu beobachtenden Mäusebussard vor allem Arten wie Ringeltaube, Star, Feldsperling und Turmfalke zu nennen. Im Paartal konnte auch die Rohrweihe und der Weißstorch als Nahrungsgäste beobachtet werden.

Dabei werden je nach Art völlig offene Bereiche (v.a. einige Drosseln), aber auch halboffene Bereiche und genutzt. So können Stare und auch der Mäusebussard regelmäßig auch auf den PV-Modulen von PV-Anlagen beobachtet werden.

Lokale Population:

Eine Beurteilung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gehölzbewohnende Vogelarten, die im Offenland Nahrung suchen, werden durch die Errichtung der PV-Anlage einen Teil ihrer für die Nahrungssuche notwendigen Flächen verlieren. Ein Ausweichen auf andere Flächen in der Umgebung ist aber problemlos möglich. Für einige Arten ist auch die Nutzung von Bereichen des Solarparks möglich.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- **V13:** Förderung von nur selten gemähtem, extensivem und artenreichem Grünland und Magerrasen in den Randbereichen und zwischen den Modulen.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Bewohner umliegender Bereiche mit regelmäßiger Nahrungssuche im Offenland

(Mäusebussard, Turmfalke, Star, Feldsperling, Misteldrossel, Singdrossel u.a.)

Gruppe Europäischer Vogelarten nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Störung von im Offenland nahrungssuchenden Vogelarten durch die Errichtung der PV-Anlage ist vor allem während der Bauphase zu erwarten. Ein – zum Teil temporäres - Ausweichen auf andere Flächen und auf ungestörte Randbereiche erscheint aber möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V4:** Weitgehender Verzicht auf nächtliche Beleuchtung während Bauphase und Betrieb.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos ist für Bewohner umgebender Bereiche, die regelmäßig im Offenland Nahrung suchen, nicht in signifikantem Umfang zu erwarten, da auf den Zufahrten keine hohen Geschwindigkeiten von Kraftfahrzeugen zu erwarten sind und diese Fahrten zudem nur während der Bauphase häufiger auftreten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V12:** Konsequente Vermeidung von für Vögel gefährlichen Glaskonstruktionen bei der Konstruktion und Gestaltung von zu errichtenden Anlagen (vgl. z. B. <http://www.vogelglas.info/>).

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7 Gutachterliches Fazit

Im Nordwesten des Ortes Freinhausen (Markt Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen) soll auf zwei Teilflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit etwa 7 Hektar Fläche errichtet werden. Da von vornherein nicht auszuschließen war, dass gem. Anhang IV FFH-RL europarechtlich streng geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie europäische Vogelarten im Sinne von Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) vorkommen und durch die Errichtung der PV-Anlage beeinträchtigt werden könnten, erfolgten Erfassungen verschiedener Tiergruppen.

Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Pflanzenarten und vieler Tierarten konnten aufgrund der Lebensraumausstattung des Untersuchungsgebietes von vornherein ausgeschlossen werden.

Kursorische Erfassungen zu **Fledermäusen** zeigten eher geringe Aktivität von Fledermäusen im Bereich der für die Module vorgesehenen Flächen. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist weitgehend auszuschließen, da durch entsprechende Abstände zu Gehölzen und einer geeigneten Gestaltung von Randbereichen und der Flächen zwischen den Modulen die Eignung der Flächen als Jagdlebensraum für Fledermäuse sogar verbessert werden kann und keine Schädigungen von Quartieren zu erwarten sind.

Ein Vorkommen der europarechtlich geschützten **Kreuzkröte** ist aus der Umgebung bekannt und auch für das Gebiet des geplanten Solarparks zu vermuten. Relevante Beeinträchtigungen sind aber nicht zu erwarten.

Aufgrund des sandigen Bodens und des vergleichsweise hohen Strukturreichtums der nördlichen Teilfläche beherbergt das Gebiet einen guten Bestand der **Zauneidechse**. Durch Aussparung von Randbereichen an Ranken und Feldwegen während der Baumaßnahmen, können Beeinträchtigungen der Art weitgehend vermieden werden, sofern auch durch die Module besiedelte Lebensräume nicht beschattet werden.

Bei **Vogelarten** der europäischen Vogelschutzrichtlinie ist zwischen verschiedenen ökologischen Gilden zu differenzieren. Bewohner umliegender Bereiche, die im Offenland Nahrung suchen, verlieren einen Teil ihrer Nahrungsflächen. Dies kann aber durch entsprechende Gestaltung von Flächen im Solarpark ausgeglichen werden. **Vogelarten halboffener Bereiche** (wie z.B. Goldammer, Dorngrasmücke und Neuntöter), die im Untersuchungsgebiet dank noch reichhaltiger Strukturen gut vertreten sind und vor allem an den Rändern der geplanten Anlage und im Bereich von Ranken und Gebüschen brüten, können durch Störungen und Baumaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung ist die **Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit**, die Erhaltung von Gebüschen und Ranken und die Einhaltung von ausreichenden Abständen der Module zu Gebüschen und Ranken notwendig.

In der Gesamtbetrachtung kann somit für europäische Vogelarten i.S.v. Art. 1 VRL sowie für weitere europarechtlich geschützte Tierarten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden. Dies erfordert aber die vollständige Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wäre dann nicht nötig.

Uffing, September 2025



Hans Schwaiger, Dipl.-Biol.

8 Literatur

- BADELT, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMAN, M., BRENDDEL, R. & CH. VON HAAREN (2020): Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). - Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.
- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats – Species Identification, Study of their Habitats and Foraging Behaviour 2nd ed.. – Paris.
- BAYER. STMI (OBERSTE BAUBEHÖRDE, SACHGEBIET IID2 – LANDSCHAFTSPFLEGE, 2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018) - München.
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2013): Donaumoos – Moorbodenkarte 1:40000. Niedermoor- und Anmoorböden aus der Übersichtsbodenkarte (ÜBK 25). – Augsburg.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns 2016 (Brutvögel, Heuschrecken, Tagfalter). - http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeiter: Hansbauer, G., Assmann, O., Malkmus, R., Sachteleben, J., Völkl, W. & Zahn, A. - Augsburg, 19 S.
- BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. - Bearbeitung: G. HANSBAUER, H. DISTLER, R. MALKMUS, J. SACHTELEBEN, W. VÖLKL (+), ZAHN, A. – Augsburg, 27 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN, 2017): Agrar-Report 2017 Biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft. - Bonn.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 1 Nichtsingvögel. – Wiesbaden, Aula Verlag, 792 S.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Band 2 Passeres. - Wiesbaden, Aula Verlag, 766 S.
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999. – Ulmer Verlag, Stuttgart, 555 S.
- BLANKE, I. & VÖLKL, W. (2015): Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. – Z. f. Feldherpetologie 22: 115–124
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, HRSG.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- BURBACH, K., BECKMANN, A., HANSCHITZ-JANDL, W., SCHRAMML, E., SCHWAIGER, H. & M. DROBNY (2018): Naturschutzfachkartierung im Landkreis Pfaffenhofen 2016-2018. – Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Assessment, monitoring and reporting under Article 17 of the Habitats Directive. Explanatory Notes and Guidelines.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., BAUER, K.M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/1. – Aula-Verlag, Wiesbaden.

- GREIF, S., SIEMERS, B. (2010): Innate recognition of water bodies in echolocating bats. - Nat Commun 1, 107 (2010).
- GREIF, S., ZSEBOK, S., SCHMIEDER, D., SIEMERS, B.M. (2017): Acoustic mirrors as sensory traps for bats. - Science 357, 1045–1047.
- HANSBAUER, G. (2017): saP-Arbeitshilfe – Zauneidechse - Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. – Vortragsmanuskript.
- HERDEN, CH., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASSMUS (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. – BfN Schriften 247.
- LAUFER, H. (2013): Artenschutzrecht in der Praxis am Beispiel der Zauneidechse. – Natur und Landschaftsplanung: 59–61.
- MKULNV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/>).
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg: Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Landesbund f. Vogelschutz (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern (BN); Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (2010): 1985 - 2009: 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. - Schriftenr. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Augsburg.
- MONTAG, H.; PARKER, D.; CLARKSON, T. (2016): The Effects of Solar Farms on Local Biodiversity. A Comparative Study. - Clarkson and Woods and Wychwood Biodiversity.
- NEULING, E. (2009): Auswirkungen des Solarparks „Turnow-Preilack“ auf die Avizönose des Planungsraums im SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“. - Abschlussarbeit im Studiengang Landschaftsnutzung und Naturschutz (B.Sc.), Fachhochschule Eberswalde, 135 S.
- RAAB, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. - Anliegen Natur 37: 67-76. Laufen.
- REGIERUNG VON SCHWABEN (2016): Managementplan für das Natura 2000-Gebiet FFH-Gebiet 7433-371 „Paar und Ecknach“ - Fachgrundlagen. – Augsburg.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (*Reptilia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (*Amphibia*) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RÖDL, T., G. V. LOSSOW, B.-U. RUDOLPH & I. GEIERSBERGER (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Ulmer Verlag.
- RYSLAVY, T, BAUER, H.-G., GERLACH, B, HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

- SCHWAIGER, H. (2022): Abschlussbericht - Vogelkartierung im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlage Schornhof im Donaumoos. – Unveröff. Gutachten im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- SZABADI, K. L., KURALI, A., RAHMAN, N. A. A., FROIDEVAUX, J. S., TINSLEY, E., JONES, G., GÖRFÖL, T., ESTÓK, P., & ZSEBŐK, S. (2023): The use of solar farms by bats in mosaic landscapes: Implications for conservation. - *Global Ecology and Conservation*, 44, e02481.
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- TRÖLTZSCH, P. & E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. - *Vogelwelt* (134): 155–179.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

(in der jeweils aktuellen Fassung)

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ – BayNatschG

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005. BGBl I 2005 Nr. 11, 258. In Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.2005 (BGBl I. S. 896).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatschG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103: 1-6; zuletzt geändert durch die Beitrittsakte Tschechische Republik etc. am 23.09.2003

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: 7-50 (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates am 31.10.2003).

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1992): Richtlinie 92/67/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 305: 42-65.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L61:1, Nr. L 100: 72, Nr. L 298:70, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1322/2005 der Kommission vom 09.08.2005.

Anhang

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- (x)** = Habitatansprüche vermutlich gerade nicht erfüllt oder Vorkommen nur in Randbereichen des Gebietes
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

RLD: Rote Liste Deutschland

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU ab 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
★	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009
https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf.

(https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2017	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Fledermäuse

0					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	D	x
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	x	0		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	V	x
x	x	0		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	0		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	x
X	x	0		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus, Brandtfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	x	0		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	x
X	x	0		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	*	V	x
x	x	0		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	x	0		x	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
x	x	0		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
x	x	0		x	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
x	x	0		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	x
x	x	0		x	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
x	x	0		x	Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	0		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	*	V	x
0					Waldbirkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0	0				Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
x	x	0		x	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2019	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0	0				Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
x	0				Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	X
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	x	x	x		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	x	(x)	x		Kreuzkröte	Epidalea calamita (Bufo c.)	2	V	x
X	0	0			Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	*	x
X	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2021	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Fische

x	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	G	*	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2018	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2003	RLD	sg
Käfer									
0	0				Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0	0				Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0	0				Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0	0				Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Tagfalter

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris (Maculinea) arion	2	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris (Maculinea) nausithous	V	V	x
0	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris (Maculinea) teleius	2	2	x
0	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	3	x
0	0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	2	x
0	0				Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0	0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2003	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-------------	-----	----

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

	0				Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2003	RLD	sg
x	(x)	0			Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2003	RLD	sg
0	0				Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
x	x	0		x	Kriechender Sellerie	Apium repens (Syn. Helosciadium r.)	2	1	x
0	0				Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0	0				Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0	0				Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
X	0				Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0	0				Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x
0	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0	0				Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0	0				Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0	0				Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0	0				Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0	0				Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	x	0	x		Amsel*)	Turdus merula	*	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	x	0	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	*	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) –Solarpark Hohenwart IV

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
X	x	0		x	Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	x
X	x	0		x	Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	-	-
X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	1	-
X	x	0	x		Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	*	-	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	*	x
X	x	0	x		Blaumeise*)	Parus caeruleus	*	-	-
X	x	0		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
X	x	0	x		Buchfink*)	Fringilla coelebs	*	-	-
X	x	0	x		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	x	x	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	*	x
X	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	*	x
X	x	0		x	Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	*	-	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
X	x	0	x		Elster*)	Pica pica	*	-	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	-	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	2	-
X	X	0	x		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	*	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	0				Fitis*)	Phylloscopus trochilus	*	-	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	V	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	*	3	-
X	x	0		x	Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	*	-	-
X	x	0	x		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	*	-	-

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Solarpark Hohenwart IV

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	*	-	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
X	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	0				Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	*	V	-
X	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	V	x
X	0				Graugans	Anser anser	*	-	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
X	(x)	0		x	Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	*	V	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	x	0	x		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	*	-	-
X	x	0		x	Grünspecht	Picus viridis	*	-	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	*	-	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	-	-
X	0				Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	*	-	-
X	x	0			Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
X	0				Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	*	-	-
0	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	*	-	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	*	-	-
X	x	0	x		Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	*	-	-
X	0				Kanadagans	Branta canadensis	*	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	V	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	*	-	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	x	x	x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
X	x	0	x		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	*	-	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	3	-
0	0				Knäkente	Anas querquedula	1	1	x
X	x	0	x		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	*	-	-
0	0				Kolbenente	Netta rufina	*	-	-
X	0				Kolkrahe	Corvus corax	*	-	-

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) –Solarpark Hohenwart IV

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
0	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	3	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	*	-	-
0	0				Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
X	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	*	-	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
X	x	(x)		x	Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	*	-	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	-	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	-	x
X	x	0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	*	-	-
X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	-	-
0	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
x	x	x	x		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	2	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	x	0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	*	-	-
0	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	1	x
X	x	0	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	*	-	x
X	x	x		x	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	*	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	*	-	-
X	x	0	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	*	-	-
x	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	*	-	-
0	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	-	x
x	0	0			Rostgans	Tadorna ferruginea	*	-	-
X	x	0	x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	*	-	-
X	(x)	0		x	Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	2	x
X	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	*	-	-
X	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	*	x

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Solarpark Hohenwart IV

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
X	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	*	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	*	-	-
0	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	3	x
X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	*	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
X	(x)	0		x	Schwarzmilan	Milvus migrans	-*	-	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	-	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	-	x
0	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	x	0		x	Singdrossel*)	Turdus philomelos	*	-	-
X	0				Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	*	-	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	*	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	1	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	-	x
X	x	0	x		Star*)	Sturnus vulgaris	*	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	V	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	x	x	x		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	V	-	-
X	0				Stockente*)	Anas platyrhynchos	*	-	-
X	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	*	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
X	x	0		x	Sumpfmeise*)	Parus palustris	*	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	*	-	-
0	0				Tafelente	Aythya ferina	*	V	-
0					Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	*	-	-
X	0				Tannenmeise*)	Parus ater	*	-	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	*	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	*	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
X	0				Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	*	-	-

Abschichtung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) –Solarpark Hohenwart IV

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB 2016	RLD 2021	sg
X	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	*	-	x
X	0	0			Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	*	-	x
X	x	0		x	Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	*	-	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
x	0	0			Wachtelkönig	Crex crex	2	1	x
X	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	*	-	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	*	-	X
X	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	*	-	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	-
0	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
X	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	*	-	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	-	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	*	-	-
0	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	*	V	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	3	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
X	0				Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	-	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen ^{*)}	Regulus regulus	*	-	-
X	x	0	x		Zaunkönig ^{*)}	Troglodytes troglodytes	*	-	-
0	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	x	0	x		Zilpzalp ^{*)}	Phylloscopus collybita	*	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	3	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	*	-	-

^{*)} weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt